

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 04.07.2019

Geschäftszeichen 062.32

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 23.07.2019

BV 085/2019

Betreff: **Kommunalwahl am 26. Mai 2019 – Feststellung des Vorliegens von
Hinderungsgründen bei den neugewählten Gemeinderatsmitgliedern**

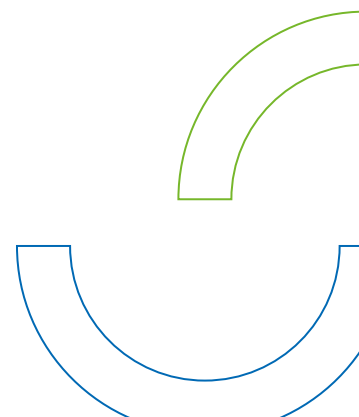
Anlagen:

Beschlussvorschlag

1. Sämtliche nachfolgend aufgeführten am 26. Mai 2019 gewählten Gemeinderäte sind nach § 28 der Gemeindeordnung (GemO) wählbar.
2. Der Gemeinderat in seiner Zusammensetzung vor der Wahl am 26. Mai 2019 stellt hiermit gem. § 29 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) fest, dass bei den nachstehend aufgeführten 24 gewählten Mitgliedern des Gemeinderates ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO für den Eintritt in den Gemeinderat nicht vorliegt.

Florian Ott
Hauptamtsleiter

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ ja ☒ nein

2. Sachdarstellung

Am 26. Mai 2019 fand die Wahl des Erbacher Gemeinderats statt. Mit Schreiben vom 29. Mai 2019 wurden alle neu gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte um eine schriftliche Erklärung gebeten, ob etwaige Ablehnungs- oder Hinderungsgründe bestehen. Alle 24 gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte haben daraufhin keine Ablehnungs- oder Hinderungsgründe mitgeteilt.

Gemäß § 29 Abs. 5 GemO stellt der alte Gemeinderat nach der Wahl und vor Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats fest, ob Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 GemO gegeben sind.

GemO § 29 Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) bis (4) (aufgehoben)

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Die Verwaltung hat im Vorfeld dieser Sitzung ebenfalls keine Ablehnungs- oder Hinderungsgründe feststellen können. Wenn den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten auch in der heutigen Sitzung, bei den

nachfolgenden 24 Gemeinderäten, keine solchen Gründe bekannt sind, wird vorgeschlagen festzustellen, dass keine Hinderungsgründe der gewählten Gemeinderatsmitglieder vorliegen.

Braun, Helmut	FWV
Braunsteffer, Jonas	CDU
Bündgens, Daniel	GRÜNE
Gall, Peter	FWV
Gerber, Markus	CDU
Hafner, Georg	SPD
Härle, Reinhard	FWV
Hartmann, Thomas	CDU
Hemmler, Anne	FWV
Holstein, Marcel	GRÜNE
Knöpfle, Verena	FWV
Dr. Mangold, Sabine	CDU
Mella, Roberto	FWV
Ochs, Maria Magdalena	SPD
Paal, Christina	CDU
Scherer, Rudolf	CDU
Schneider, Stefan	CDU
Seemann, Hans	CDU
Schwetlik, Tobias	FWV
Frh. von Ulm-Erbach	CDU
Weber, August	FWV
Weber, Elena	GRÜNE
Wilderotter-Hirsch, Evelyne	GRÜNE
Zagst, Robert	GRÜNE